

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg



Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg - 14767 Brandenburg

Rechtsanwältin
S. Glässing-Deiss
Uhlandstraße 19
70182 Stuttgart

Eingegangen

23. Juni 2008

Telefon: 03381 2082-0
Nebenstelle: **03381 2082-453**
Telefax: 03381 2082-190
Datum: **12. Juni 2008**
Aktenzeichen: **54 Zs 533/08 not**
(bei Antwort bitte angeben)

**Eingestelltes Ermittlungsverfahren gegen Hans-Jürgen Wegener
wegen Rechtsbeugung u. a.**

**Ihre für Ihren Mandanten Frank Emmel angebrachte Beschwerde vom 20.05.2008 gegen
den Bescheid der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 05.05.2008 (487 Js 18643/08)**

Anlg.: 1 Rechtsmittelbelehrung

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Glässing-Deiss,

auf Ihre Beschwerde sind mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich keinen Anlass, in Abänderung des angefochtenen Bescheids die Wiederaufnahme der Ermittlungen oder die Erhebung der öffentlichen Klage anzuordnen.

Die Entschließung der Staatsanwaltschaft entspricht der Sach- und Rechtslage.
Hierzu – unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens – im Einzelnen:

Hausadresse: Steinstraße 61, 14776 Brandenburg an der Havel

Öffentliche Verkehrsmittel:
vom Hauptbahnhof
Straßenbahn 2, 6
bis Haltestelle Neustädtischer Markt

Bankverbindung:
Landeshauptkasse,
Deutsche Bundesbank, Filiale Berlin,
(BLZ 100 000 00) Konto-Nr.: 160 015 00
IBAN: DE02 1000 0000 0016 0015 00
BIC-Code: MARKDEF1100

Rückfragen erbeten:
Mo. bis Fr. von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr)

1.

Zutreffend wird in dem angefochtenen Bescheid festgestellt, dass dem Beschuldigten der Vorwurf der (versuchten) Nötigung jedenfalls in Ermangelung der hierfür gem. § 240 Abs. 2 StGB erforderlichen Verwerflichkeit des für den erstrebten Zweck angewandten Mittels (hierzu Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., § 240 Rn. 17) nicht gemacht werden kann.

Selbst wenn man in dem verfahrensgegenständlichen Schreiben inhaltlich eine Drohung des Beschuldigten zum Zwecke der Eintreibung der nach seiner Auffassung noch ausstehenden Gebühr von 36,00 Euro sieht – dieser Sinngehalt mag in dem Schreiben in der Gesamtschau konkludent zum Ausdruck kommen –, sind im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung gem. § 240 Abs. 2 StGB Nötigungsmittel und Nötigungszweck in ihrer Verknüpfung (sog. Mittel-Zweck-Relation) in einer Gesamtwürdigung in Beziehung zu setzen (Fischer, StGB, 55. Aufl., § 240 Rn. 40 m.w.N.). Verwerflich handelt, wer nach dem Ergebnis dieser Gesamtwürdigung sozialwidrig handelt (Fischer a.a.O. Rn. 41). Dabei ist die Androhung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, zur Durchsetzung einer ihm tatsächlich oder jedenfalls nach seiner Meinung zustehenden Forderung, die zulässigen gesetzlichen Maßnahmen ergreifen zu wollen, grundsätzlich sozialadäquat (LK, StGB, 11. Aufl., § 240 Rn. 92), wenn eine Konnexität zwischen Zwang und erzwungenem Verhalten gegeben ist (Fischer, a.a.O. Rn. 50). Entsprechend liegt der Fall hier. Der Beschuldigte hat zur Erreichung eines rechtlich zu billigenden Zwecks zu einem – zweifellos drastischen, aber damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden – Mittel gegriffen. Dieses Mittel in Form der Ankündigung des Widerrufs der Feststellung der Zuverlässigkeit Ihres Mandanten i.S.d. § 7 LuftSiG fällt – auch mit Blick auf die eingeräumte Möglichkeit rechtlichen Gehörs, die Ihrem Mandanten, wie zugunsten des Beschuldigten anzunehmen ist, die Gelegenheit einer möglicherweise erfolgreichen konträren Stellungnahme gab – nicht einem erhöhten Grad sittlicher Missbilligung (Fischer, a.a.O. Rn. 41) anheim und ist mithin nicht als sozialwidrig und damit verwerflich anzusehen.

2.

Soweit Sie sich dagegen wenden, ihr Mandant sei in dem angegriffenen Schriftsatz durch den Beschuldigten als finanziell notleidend beschrieben und möglicher Erpressbarkeit, Bestechlichkeit sowie als empfänglich für Erpressungsversuche und die Begehung weiterer Straftaten („weiterer“ ist hier im Übrigen im Zweifel nicht auf die Nichtzahlung, sondern in der Gesamtschau auf die vorgenannten Straftatbestände bezogen) bezichtigt worden, lässt sich ein hinreichender Tatverdacht für eine Beleidigung gleichfalls nicht begründen. Es kann dahinstehen,

ob die vorgenannten Äußerungen bereits einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre Ihres Mandanten durch Kundgabe von Miss-, Gering- oder Nichtachtung darstellen. Jedenfalls handelte der Beschuldigte dienstlich als Beamter im Rahmen der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben. Die Äußerungen des Beschuldigten stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer dienstlich vorgenommenen Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG und sind damit vor dem Hintergrund des § 193 StGB zu beurteilen. Mithin sind sie als wohl überspannte, sich aber (noch) nicht im Bereich der auf der Hand liegenden Unhaltbarkeit bewegend Äußerungen i.S.d. Vorschrift gerechtfertigt.

3.

Zum Tatvorwurf der Rechtsbeugung sei – unter Bezugnahme auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochteten Bescheid im Übrigen – der Vollständigkeit halber angemerkt, dass der Tatbestand des § 339 StGB in ständiger Rechtsprechung des BGH dahingehend eingeschränkt wird, dass er nicht jede Rechtsverletzung erfasst. Vielmehr setzt er einen „elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege“ voraus. Ein Beugen des Rechts liegt danach nur vor, wenn der Täter sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Rechts und Gesetz entfernt“ (BGHSt 41, 247, 251, Fischer, StGB, 55. Aufl., § 339 Rn. 14 m.w.N.). Die bloße Unvertretbarkeit einer Entscheidung erfüllt den Tatbestand ohne Weiteres nicht (Fischer a.a.O. m.w.N.). Vorliegend ließe die Feststellung der Unzuverlässigkeit i.S.d. Luft SiG bei Ergreifen entsprechender Folgemaßnahmen unter den gegebenen Umständen – wegen bloßer Nichtzahlung der eingeforderten Gebühr geringer Höhe – Zweifel jedenfalls an der Verhältnismäßigkeit und damit an der Vertretbarkeit aufkommen. Indes würde sich der Beschuldigte mit etwaigen Verwaltungsakten auf der vorgenannten Grundlage nicht in eklatanter Weise gegen grundlegende Prinzipien des Rechts, gegen die Rechtsordnung als ganze oder gegen elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege richten (vgl. Fischer, a.a.O.), so dass es hinsichtlich Ihrerseits vermuteter Vollendungsfälle weiterer Ermittlungen von Amts wegen nicht bedarf.

Ich weise Ihre Beschwerde daher als unbegründet zurück.

Eine Rechtsmittelbelehrung, die nicht gilt, soweit sich ein etwaiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung allein auf das Privatklagedelikt der Beleidigung beziehen sollte, ist beigefügt.

Im Auftrag

(Böhme)

Staatsanwalt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 172 StPO innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Über diesen Antrag hat das Brandenburgische Oberlandesgericht in 14770 Brandenburg, Gertrud-Piter-Platz 11, zu entscheiden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein sowie die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

Der Antrag ist bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht einzureichen.

Die bezeichnete Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist bei dem angeführten Gericht eingeht.

Für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.